

Laibacher Zeitung.

Nr. 60.

Dinstag am 15. März

1853.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung ins Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Inserationsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. G. M. Inerate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. für 3 Mal, 50 kr. für 2 Mal und 40 kr. für 1 Mal einzuschalten. In diesen Gebühren ist nach dem „provisorischen Gesetze vom 6. November 1850 für Infectionskämpel“ noch 10 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen.

Ämtlicher Theil.

Se. k. k. apostol. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 9. März d. J., die Sectionsräthe: Johann Pichler und Johann Wenzel Regner Ritter v. Bleileben zu Ministerialräthen; den Ministerialsecretär Franz Ritter von Schwarzhuber und den Rath der bestandenen Generaldirection der Communicationen Franz Karl zu Sectionsräthen, dann die Räthe der bestandenen Generaldirection der Communicationen Johann von Froschauer und Johann Nekola, mit Belassung des k. k. Rathscitels, zu Ministerialsecretären im k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. apostol. Majestät haben mit allerhöchster unterfertigten Diplome den k. k. Major im ersten Feldartillerie-Regimente, Carl Schwenk, in den Adelsstand des österreichischen Kaiserreichs mit dem Prädicate v. Rheindorf allergnädigst zu erheben geruht.

Heute wird ausgegeben und versendet: das Landes-Regierungsblatt für das Herzogthum Krain. Erster Theil. X. Stück, V. Jahrgang 1853.

Dasselbe enthält unter

A.
Nr. 33. Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 22. Jänner 1853, wodurch bestimmt wird, unter welchen Voraussetzungen rechtskräftige Urtheile der königlich sardinischen Gerichtsbehörden in Civilgerichtssachen und andere gerichtliche Requisitionen derselben in dem österreichischen Staate vollzogen werden sollen.

Nr. 36. Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 18. Jänner 1853, wodurch im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium, die Zollfreiheit der Halme und Stiele der Moorthirse festgesetzt wird.

Nr. 37. Verordnung der k. k. Ministerien des Innern und der Justiz und der k. k. Obersten Polizeibehörde vom 29. Jänner 1853, womit die Vorschrift wegen Vollzug des a. b. Patentes vom 24. October 1852 über die Erzeugung, den Verkehr und den Besitz von Waffen und Munitionsgegenständen kundgemacht wird.

B.
Nr. 38—41. Inhaltsanzeige der unter den Nummern 11, 12, 14 und 17 des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1853 enthaltenen Verordnungen.
Laibach, am 15. März 1853.
Vom k. k. Redactionsbureau des Landes-Regierungsblattes für Krain.

Von der k. k. Grundentlastungs-Fondsdirection für Krain sind im Laufe der Monate Jänner und Februar l. J. an Schuldverschreibungen des Entlastungsfondes, 78 Stücke, im Betrage von 119.380 fl. ausgestellt und zur Ausfolgung an die Parteien angewiesen worden.

Im Ganzen sind bisher 731 Stücke Schuldverschreibungen, im Gesamtbetrage von 680.630 Gulden ausgestellt und zur Hinausgabe angewiesen worden.

An Haupt- und Verzichtsquittungen für jene Verpflichtete, die ihre Entlastungsschuldigkeit vollends einbezahlt haben, sind in den Monaten Jänner und Februar l. J. 129 Stücke, im Ganzen aber bisher 2486 Stücke ausgestellt und an die betreffenden Verpflichteten hinausgegeben worden.

Laibach, am 11. März 1853.

Von der k. k. Entlastungs-Fondsdirection für Krain.

Die Handels- und Gewerbekammer in Troppau hat für das laufende Jahr den Großhändler Wilhelm Wiedensfeld zum Präsidenten und den Kaufmann Joseph Wohl zum Vicepräsidenten erwählt, welche Wahlen das k. k. Handelsministerium genehmigt hat.

Die Handels- und Gewerbekammer zu Mantua hat für das Jahr 1853 den Gaetano Bonoris zu ihrem Präsidenten und den Andrea Capra zum Vicepräsidenten erwählt, welche Wahlen vom k. k. Handelsministerium genehmigt worden sind.

Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 4. März 1853,

giltig für alle Kronländer, womit der Einlöschungspreis für die einberufenen Kupfermünzen bekannt gemacht wird.

Mit Bezug auf den Absatz 6 der Verordnung vom 26. August 1851 (Reichsgesetzblatt S. 562) wird bekannt gemacht, daß die in den Tarifen der Avarial-Kupferhämmer jeweilig festgesetzten Einlöschungspreise für altes Kupfer, auch für die außer Umlauf gesetzten älteren Conventions-Kupfermünzen zu 2, 1, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Kreuzer gelten, und daß der tarifmäßige Preis dermal und bis eine Aenderung für nöthig erkannt wird, auf 67 fl., Sage: Sieben und sechzig Gulden Conv.-Münze für den Wiener Centner festgesetzt ist.

Folgende Aemter und Cassen sind angewiesen, vom zwanzigsten März d. J. angefangen, die einberufenen Kupfermünzen um den jeweiligen Einlöschungspreis des alten Kupfers einzulösen, als:

- a) Das Hauptmünzamt in Wien;
- b) die Salzerzeugungs- und Vergessellencasse, zugleich Verschleißfactorie zu Hall in Tirol;
- c) die Factorie- und Forstwehencasse zu Neusohl;
- d) die Berginspectorats-Oberamtecasse zu Nagy-Banya, endlich
- e) die Bergdirections-Cassenverwaltung in Dravicza.

Uebrigens steht es den Besitzern einberufener Kupfermünzen frei, dieselben an Metallarbeiter, welche Kupfer zu ihrem Gewerbetriebe verwenden, oder an wen immer, um einen beliebigen, durch gegenseitiges Uebereinkommen festgesetzten Preis zu verkaufen, indem das bestehende Verbot des Einschmelzens gesetzlich coursirender Münzen, auf diese nunmehr außer Umlauf gesetzten Kupfermünzen keine Anwendung findet.
Baumgartner m/p.

Veränderungen in der k. k. Armee.

Beförderungen.

Se. kaiserliche Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Wilhelm, Generalmajor, zum Feldmarschall-Lieutenant.

Zu Generalmajoren und Brigadieren: Oberst Carl Bauer, Commandant des 11. Feldjäger-Bataillons, und Rudolph Freiherr v. Koudelka, Commandant des Infanterie-Regiments Prinz von Preußen Nr. 34;

die Oberstlieutenante: Ludwig v. Böheim, Commandant des 6., und Anton Großmann, Commandant des 23. Feldjäger-Bataillons, zu Obersten mit Belassung dieser ihrer Bataillons-Commanden, dann Joseph Berger, des Infanterie-Regiments Prinz von Preußen Nr. 34, zum Obersten und Regiments-Commandanten daselbst;

die Majore: Anton v. Isoldos, Commandant des 20., zum Oberstlieutenant und Commandanten des 11., und Gustav Adler v. Fragner, des Infanterie-Regiments Prinz von Preußen Nr. 34, zum Oberstlieutenant in demselben; endlich

die Hauptleute: Johann Schweiger, des 18., zum Major und Commandanten des 20. Feldjäger-Bataillons, und August Freiherr v. Sternegg, des Inf.-Regiments Prinz von Preußen Nr. 34, daselbst.

Feldmarschall-Lieutenant Ludwig v. Pfanzeller wurde mit dem Festungscommando in Komorn betraut.

Ernennung.

Der pensionirte Major Anton v. Palissek zum Militärcommandanten in Carlopago.

Pensionirungen.

Feldmarschall-Lieutenant Balzhaf Freiherr von Simunich; die Generalmajore und Brigadiere: Daniel Ritter v. Rastie als Feldmarschall-Lieutenant, und Michael Rheinbach; ferner die Majore: Johann

Rastie, Militärcommandant zu Carlopago, als Oberstlieutenant, und Franz Rießer des Infanterie-Regiments Baron Prohaska Nr. 7; endlich Hauptmann Joseph Schleiminger des Infanterie-Regiments Prinz Wassa Nr. 60, als Major.

Am 12. März 1853 wurde in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das XV. Stück des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet.

Dasselbe enthält unter

Nr. 43. Den Erlass des Finanzministeriums vom 4. März 1853, womit der Einlöschungspreis für die einberufenen Kupfermünzen bekannt gemacht wird.

Nr. 44. Die Verordnung des Ministeriums der Justiz vom 5. März 1853, wodurch im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern und der Obersten Polizeibehörde für die Kronländer, in welchen die Strafprozeßordnung vom 17. Jänner 1850 in Wirksamkeit ist, die mit Hofdecret vom 30. November 1821, Nr. 1818 der Justiz-Gesetzsammlung ertheilte Vorschrift wegen Ausfertigung der strafgerichtlichen Auskunfts-Tabellen und weiterer Behandlung derselben, mit mehreren Abänderungen neuerlich kundgemacht wird.

Nr. 45. Den Erlass der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 6. März 1853, womit eine Tara von 4 Procent für die bei einigen Waren vorkommenden Halbkisten (Rahmen) festgesetzt wird.
Wien, am 11. März 1853.

Vom k. k. Redactionsbureau des Reichsgesetzblattes.

Nichtamtlicher Theil.

Krainburg, 12. März.

Der Kaiser, unser Herr, ist vollends genesen! so lauten die Nachrichten aus dem jubelnden Laibach, dem heute zum ersten Male ist Höchstselber aus- und nach dem Dom zum heiligen Stephan gefahren, um selbst Dem zu danken, Der Ihn uns Millionen seiner treuen Unterthanen so wunderbar erhalten hat.

Welche Freude, welche Wonne entzündet solche Kunde auch in uns entfernten Landbewohnern. Alles, Jung und Alt, eilte schon das vorige Mal — als mit der Schreckenspost, daß ein verruchtes Attentat an unserem jugendlichen Kaiser verübt wurde, die beglückende Nachricht der wundersamen Rettung Allerhöchstselben zu uns gelangte — zur Kirche, hier, wie allenthalben im weiten Bezirke Krainburg, dem Allerhöchsten dafür den schuldigen Tribut zu entrichten, und nun, wo wir den durchlauchtigsten Kaiser und Herrn wieder vollkommen gesund wissen, überströmen unsere Dankesgefühle, nassen Blickes zu dem Allmächtigen die Bahn sich brechend, um den göttlichen Segen fortan für Den, unter Dessen mächtigem Scepter dem großen, einigen Oesterreich die schönste und glücklichste Zukunft erblüht, zu erleben.

Der österreichisch-preussische Zoll- und Handelsvertrag.

(Schluß.)

III. Zollcartell.

§. 14. Für solche Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangsabgabengesetze des andern Staates, durch welche erweislich ein Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot nicht verletzt, und eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder sollte, sind genügende, in bestimmten Grenzen vom strafgerichtlichen Ermessen abhängige Geldstrafen anzu-drohen.

§. 15. Freiheits- oder Arbeitsstrafen (vorbehaltlich der nach seinen eigenen Abgabengesetzen eintretenden Abbüßung unvollstreckbarer Geldstrafen durch Haft oder Arbeit), so wie Ehrenstrafen, die Entziehung von Gewerbsberechtigungen oder, als Strafschärfung, die Bekanntmachung erfolgter Verurtheilungen anzudrohen, ist auf den Grund dieses Cartells keiner der contrahirenden Theile verpflichtet.

§. 16. Dagegen darf durch die nach den §§. 12—15 zu erlassenden Strafbestimmungen die gesetzmäßige Bestrafung der bei Verletzung der Ein-, Aus- und Durchgangsabgabengesetze des anderen Staates etwa vorkommenden sonstigen Uebertretungen, Vergehungen und Verbrechen, als: Beleidigungen, rechtswidrige Widerseßlichkeit, Drohungen oder Gewaltthatigkeiten, Fälschungen, Bestechungen oder Erpressungen und dergleichen, nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§. 17. Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangsabgabengesetze des anderen Theiles hat, auf Antrag einer zuständigen Behörde desselben, jeder der contrahirenden Theile von denselben Gerichten und in denselben Formen, wie Uebertretungen seiner eigenen derartigen Gesetze untersuchen und gesetzmäßig bestrafen zu lassen: 1) wenn der Angeschuldigte entweder ein Angehöriger des Staates ist, welcher ihn zur Untersuchung und Strafe ziehen soll, oder 2) wenn jener nicht allein zur Zeit der Uebertretung in dem Gebiete dieses Staates einen, wenn auch nur vorübergehenden Wohnsitz hatte, oder die Uebertretung von diesem Gebiete aus beging, sondern auch bei oder nach dem Eingange des Antrags auf Untersuchung sich in demselben Staate betreffen läßt; in dem unter 2) erwähnten Falle jedoch nur dann, wenn der Angeschuldigte nicht Angehöriger des Staates ist, dessen Gesetze Gegenstand der angeschuldigten Uebertretung sind.

§. 18. Zu den im §. 17 bezeichneten Untersuchungen sollen das Gericht, von dessen Bezirke aus die Uebertretung begangen ist, und das Gericht, in dessen Bezirke der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder, als Ausländer, seinen einstweiligen Aufenthalt hat, in sofern zuständig sein, als nicht wegen derselben Uebertretung gegen denselben Angeschuldigten ein Verfahren bei einem anderen Gerichte anhängig oder durch schließliche Entscheidung beendet ist.

§. 19. Bei den in §. 17 bezeichneten Untersuchungen soll den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des anderen Staates dieselbe Beweiskraft beigelegt werden, welche den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des eigenen Staates in Fällen gleicher Art beigelegt ist.

§. 20. Die Kosten eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Strafverfahrens und der Strafvollstreckung sind nach denselben Grundsätzen zu bestimmen und aufzulegen, welche für Strafverfahren wegen gleichartiger Uebertretungen der Gesetze des eigenen Staates gelten. Für die einstweilige Bestreitung derselben hat der Staat zu sorgen, in welchem die Untersuchung geführt wird. Diejenigen Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung, welche, wenn ersteres wegen Uebertretung der eigenen Abgabengesetze Statt gefunden hätte, von jenem Staate schließlich zu tragen sein würden, hat, in so weit sie nicht vom Angeschuldigten eingezogen oder durch eingegangene Strafbeträge (§. 21) gedeckt werden können, der Staat zu erstatten, dessen Behörde die Untersuchung beantragte.

§. 21. Die Geldbeträge, welche in Folge eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Strafverfahrens von dem Angeschuldigten oder für verkaufte Gegenstände der Uebertretung eingehen, sind dergestalt zu verwenden, daß davon zunächst die rückständigen Gerichtskosten, sodann die dem anderen Staate entzogenen Abgaben und zuletzt die Strafen berichtigt werden. Ueber die letztern hat der Staat zu verfügen, in welchem das Verfahren Statt fand.

§. 22. Eine nach Maßgabe des §. 17 eingeleitete Untersuchung ist, so lange ein rechtskräftiges Enderkenntniß noch nicht erfolgte, auf Antrag der Behörde desjenigen Staates, welcher dieselbe veranlaßt hatte, sofort einzustellen.

§. 23. Das Recht zum Erlasse und zur Milderung der Strafen, zu welchen der Angeschuldigte in Folge eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Verfahrens verurtheilt wurde oder sich freiwillig erboten hat, steht dem Staate zu, bei dessen Gerichte die Verurtheilung oder Erbietung erfolgte. Es soll jedoch vor derartigen Straferlassen oder Strafmitteirungen der zuständigen Behörde des Staates, dessen Gesetze übertreten waren, Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äußern.

§. 24. Die Gerichte jedes der contrahirenden Staaten sollen in Beziehung auf jedes in dem anderen Staate wegen Uebertretung der Ein-, Aus- und Durchgangsabgabengesetze dieses Staates oder in Gemäßheit des §. 17 eingeleitete Strafverfahren verpflichtet sein, auf Ersuchen des zuständigen Gerichts: 1) Zeugen und Sachverständige, welche sich in ihrem Gerichtsbezirke aufhalten, auf Erfordern eidlich zu vernehmen, und erstere zur Ablegung des Zeugnisses, so weit dasselbe nicht nach den Landesgesetzen verweigert werden darf, z. B. die eigene Mithuld der Zeugen betrifft, oder sich auf Umstände erstrecken soll, welche mit der Anschuldigung nicht in naher Verbindung stehen, nöthigenfalls anzuhalten; 2) amtliche Besichtigungen vorzunehmen und den Befund zu beglaubigen; 3) Angeschuldigten, welche sich im Bezirke des ersuch-

ten Gerichts aufhalten, ohne dem Staatsverbande des letzteren anzugehören, Vorladungen und Erkenntnisse behändigen zu lassen; 4) Uebertreter und deren bewegliche Güter, welche im Bezirke des ersuchten Gerichts angetroffen werden, anzuhalten und auszuliefern, in sofern nicht jene Uebertreter dem Staatsverbande des ersuchten Gerichts, oder einem solchen dritten Staate angehören, welcher durch Verträge verpflichtet ist, die fragliche Uebertretung seinerseits gehörig untersuchen und bestrafen zu lassen.

§. 25. Es sind in diesem Cartell unter „Ein-, Aus- und Durchgangsabgabengesetzen“ auch die Ein-, Aus- und Durchfahrverbote, und unter „Gerichten“ die in jedem der contrahirenden Staaten zur Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen der eigenen derartigen Gesetze bestellten Behörden verstanden.

§. 26. Durch die vorstehenden Bestimmungen werden weitergehende Zugeständnisse zwischen den contrahirenden und anderen dem Vertrage vom heutigen Tage und diesem Cartell auf Grund des Artikel 26 des ersten beitreitenden Staaten zum Zwecke der Unterdrückung des Schleichhandels nicht aufgehoben oder geändert.

IV. Münzcartell.

§. 1. Jeder der contrahirenden Theile verpflichtet sich, seine Angehörigen wegen eines in Bezug auf die von dem anderen Theile geprägten Münzen, auf das von demselben ausgegebene Papiergeld, oder auf diejenigen öffentlichen Creditpapiere, welche er seinen Münzen als Zahlungsmittel gesetzlich gleichgestellt hat, unternommenen oder begangenen Verbrechen oder Vergehens eben so zur Untersuchung zu ziehen und mit gleicher Strafe zu belegen, als wenn das Verbrechen oder Vergehen in Bezug auf die eigenen Münzen oder das eigene Papiergeld Statt gefunden hätte.

§. 2. Jeder der contrahirenden Theile übernimmt ferner die Verpflichtung, die in seinem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, von welchen ein solches Verbrechen oder Vergehen in Bezug auf die Münzen, das Papiergeld, oder die in §. 1 bezeichneten Creditpapiere des anderen Theiles unternommen oder begangen worden, auf Requisition des letzteren an dessen Gerichte auszuliefern. Sind jedoch dergleichen Personen Angehörige eines Staates, welcher dem Vertrage vom heutigen Tage und diesem Cartell auf Grund des Art. 26 des ersten beigetreten ist, so steht diesem Staate vorzugsweise das Recht zu, die Auslieferung zu verlangen, und es ist derselbe deshalb auch von dem requirirten Staate zunächst zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechtes aufzufordern.

§. 3. Die im §. 2 ausgesprochene Verpflichtung zur Auslieferung soll nicht eintreten, wenn der Staat, in dessen Gebiete ein solcher Fremder sich befindet, entweder a) in Gemäßheit eines zwischen ihm und einem dritten Staate vor Verkündung dieses Cartells abgeschlossenen allgemeinen Vertrages über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher verpflichtet ist, denselben dahin auszuliefern, oder b) die Untersuchung und Bestrafung selbst verhängen zu lassen vorzieht. Im letzteren Falle soll jedoch die im §. 1 eingegangene Verpflichtung gleichfalls Anwendung finden.

§. 4. Die contrahirenden Theile wollen die Bestimmungen der §§. 1—3 auch auf Verbrechen und Vergehen, welche die betrügerische Nachahmung oder die Verfälschung der von einem von ihnen ausgestellten Staatschuldscheine und zum Umlaufe bestimmten Papiere, sowie der von anderen juristischen Personen unter Genehmigung des Staates auf jeden Inhaber ausgefertigten Creditpapiere, so weit auf solche nicht der §. 1 Anwendung findet, zum Gegenstande haben, oder die aus gewinnförmiger Absicht oder doch wissentlich unternommene Verbreitung solcher unechten Papiere betreffen, in der Art ausgedehnt wissen, daß bei der Bestrafung solcher Verbrechen und Vergehen zwischen inländischen Papieren und gleichartigen Papieren aus dem anderen Staate ein Unterschied nicht gemacht werden, auch hinsichtlich der Untersuchung oder Auslieferung dasjenige Anwendung finden soll, was in den §§. 1—3 vereinbart ist.

§. 5. Wenn in einem Staate, welcher dem Vertrage vom heutigen Tage in diesem Cartell auf Grund des Art. 26 des ersten beigetreten ist, die Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen in der Straf-Gesetzgebung nicht besteht, oder die strafbare Nachahmung oder Verfälschung der in diesem Cartell genannten Münzen oder Creditpapiere mit einem anderen Namen als mit „Verbrechen und Vergehen“ von dem Gesetze bezeichnet sind, so bleibt es diesem Staate anheimgestellt, bei der Bekanntmachung des Cartells, im ersten Falle die auf jene Unterscheidung bezüglichen Worte „oder Vergehen“ wegzulassen, im zweiten Falle an Stelle des Ausdrucks „Verbrechen und Vergehen“ diejenige Bezeichnung zu setzen, welche seiner Gesetzgebung entspricht.

Zur Flüchtlingsfrage.

* Es wird in aus- und inländischen Tagesblättern viel von einer Note gesprochen, welche die österreichische Regierung an das englische Ministerium wegen Ausweisung einer Anzahl von politischen Flüchtlingen gerichtet habe. Nebenbei erzählen diese Blätter von collectiven Schritten, die von Oesterreich, Rußland und Frankreich zu jenem Zwecke ausgeführt worden sind. Diese Nachrichten beruhen auf irrigen Vermuthungen, ohne etwas Thatsächliches zum Grunde zu haben.

Nach der Mißhandlung, die in empörender Weise der österreichische General Haynau auf englischem Boden erfahren, hat die österreichische Regierung eine Genugthuung verlangt, und hat auch Vorkehrungen gegen die gefährlichen Umtriebe der politischen Flüchtlinge in Anspruch genommen. Zwischen dem österreichischen und englischen Ministerium hat damals, wie bekannt, ein Wechsel von Staatschriften stattgefunden, unter welchen sich auch eine Circulardepeche des Lord Granville an die britischen Vertreter in Wien, Petersburg, Paris und Frankfurt vom 13. Jänner 1852 befand. In jener Depeche kommt folgende Stelle vor:

„Während jedoch Ihrer Majestät Regierung sich nicht herbeilassen kann, auf das Ansuchen fremder Cabinete eine Aenderung in den Gesetzen Englands vorzuschlagen, würde dieselbe jeden Versuch der Flüchtlinge, einen Aufstand gegen die Regierung ihrer respectiven Länder anzufachen, nicht nur bedauern, sondern höchlichst verdammen. Solch' ein Treiben würde Ihrer Majestät Regierung als offenkundigen Bruch der jenen Personen gewährten Gastfreundschaft betrachtet.“

Nach den wahrhaft gräßlichen Ereignissen in Mailand und in Wien waren die Blicke der Welt erwartungsvoll nach England gerichtet. Dort, im sicheren Verstecke, waren von feigen Verbrechern die Thaten mittelbar oder unmittelbar angezettelt worden, deren Zeuge der entsetzte Continent war. Bei der Größe der Gefahr, welche für die Grundfesten der Gesellschaft, und hiemit für alle europäischen Staaten emporstieg, konnte man erwarten, daß die englische Regierung mit Entschiedenheit verdammen würde, was allenthalben von den rechtlich Gesinnten streng und unbedingt verdammt wurde. Auch Oesterreich erwartete, daß das englische Ministerium in dem Vorgefallenen einen Bruch der Gastfreundschaft erblicken würde, die es gewissen politischen Flüchtlingen in der ungewöhnlichsten Weise so lange Zeit gewährt hatte.

Die Erwartung aller Freunde der Ordnung und des Rechtes ist indeß getäuscht worden. Der Prozeß scheint bereits zu Gunsten der bösen Sache entschieden zu sein.

Der Mann, welcher durch eine Reihe von Jahren einen unwiderstehlichen Hang nach revolutionären Aufwühlungen der Continental-Staaten dargelegt, hat die Welt mit dem neuen Drucke seines Einflusses bekannt gemacht. In Gegenwart der Vertreter des englischen Volkes hat er laut erklärt, daß das englische Ministerium jedes Anstehen einer auswärtigen Regierung auf Ausweisung politischer Flüchtlinge zurückweisen werde.

Durch diese Erklärung hat Lord Palmerston der Welt verkündigt, daß sein Einfluß im Kreise des britischen Ministeriums zur Herrschaft gekommen. Er hat aber auch durch diese Erklärung diejenigen zu bestimmen gesucht, die vielleicht der Meinung wären, daß durch das Treiben gewisser Flüchtlinge die englische Gastfreundschaft gebrochen worden sei.

Wenn das Gut der englischen Gastfreundschaft weder durch Falschmünzerei noch durch Verschönerungen verletzt werden kann, wobei Raub und Mord in den Vordergrund treten, so muß wohl der über solche Monströsität erstauenten Welt die Frage erlaubt sein: welcher Grad der Entartung des menschlichen Wesens erforderlich ist, um des Schutzes der englischen Gesetzgebung unwürdig zu werden?

Man ist auf dem Continente gewöhnlich der Ansicht, daß die Gesetzgebung eines Staates, als Spiegelbild der Culturstufe seiner Bewohner, im Einklange stehen müsse mit den Rechtsbegriffen der verschiedenen Zeitperioden. Wenn nun Gräueltaten, wie sie in der jüngsten Zeit vorgekommen sind, auf dem Boden eines Landes ungeahndet vorbereitet werden dürfen, so drängt sich jedem Menschen von unbefangener Anschauungsweise der Gedanke auf, daß in der Gesetzgebung eines solchen Landes etwas faul sein müsse.

Lord Palmerston und seine Meinungsgegner sind anderer Ansicht, und finden keine Veränderung in nöthig in den Gesetzen, die in Bezug auf Fremde in England bestehen. In dem Schutze, welcher dort einem Kossack und einem Mazzini, einem Ledru-Rollin und einem Ruge gewährt wird, erblicken sie keine Gefahr für die Ruhe der auswärtigen Staaten und durchaus keinen schädlichen Einfluß auf ihr eigenes Vaterland. Sie bauen auf das Ehrgefühl dieser edlen Schützlinge, und auf ihre Achtung vor dem internationalen Rechte.

Die Staaten des Continentes werden schwerlich das naive und kindliche Vertrauen des britischen Ministers theilen, welches er auf das Ehr- und Rechtsgesühl von Leuten setzt, deren Leben in einer fortwährenden Protestation gegen Ehre, Pflicht und Recht besteht.

Unter solchen Umständen dürften freundliche Vorstellungen allerdings fruchtlos sein. Beharrt England auf einem Systeme, welches allen völkerrechtlichen Pflichten Hohn spricht, so müssen die Staaten dießseits des Canals selbst auf wirksame Mittel gegen ihre heimrücksichtigen Feinde bedacht sein. Sie werden dann geeignete Anstalten treffen, um jene ruchlosen Anschläge zu vereiteln, die gegen ihre Ruhe und ihren Bestand unter dem Schirme britischer Gastfreundschaft fortwährend geschmiedet werden.

Oesterreich.

Wien, 11. März. Frhr. v. Bruck hat, dem Vernehmen nach, von Sr. Maj. dem Könige von Preußen den rothen Adlerorden erster Classe erhalten.

Der Sultan hat Sr. M. dem Kaiser zwölf prächtige arabishe Pferde zum Geschenke gemacht, die in Kürze hier eintreffen werden. Ein türkischer Oberster ist mit Ueberbringung derselben beauftragt.

Se. Heil. der Papst hat anbefohlen, daß zum Danke für die glückliche Genesung Sr. M. des Kaisers in allen Kirchen Roms ein feierlicher Dankgottesdienst abgehalten werde.

In Folge höherer Weisung haben die politischen Unterbehörden den Auftrag erhalten, darauf zu sehen, daß auf die Herstellung von Getreidemagazinen in allen Gemeinden, in welchen ein Bedürfnis hiefür besteht, unausgesetzt hingewirkt werde.

Dem Vernehmen nach soll sich der Fürst von Montenegro mit einer serbischen Prinzessin vermählen; die Werbung hat bereits vor dem Eindringen der Türken in Montenegro stattgefunden.

Die Vorerhebungen für den Bau der Eisenbahnstrecke von Udine bis Palmanova sind bereits beendet, und es wird dieser Bau den ergänzenden Theil des für das lomb.-venet. Königreich projectirten Eisenbahnnetzes bilden.

Die „Klagenf. Stg.“ berichtet von einem Tage drei Unglücksfälle aus verschiedenen Gegenden Kärntens: Der verehelichte, 60 Jahre alte Landmann Johann Stefan, wohnhaft im Wellaachthale, verunglückte, als er am 28. Februar halb 11 Uhr Vormittags mit Fichtenstämmen nach der Saggstätte fuhr, durch eine Schneelawine.

Ferner wurden in der Grafssteiner Alpe bei Reckberg am selben Tage vier Bergarbeiter der Komposch'schen Bleigewerkschaft durch eine Lawine sammt der Hütte fortgerissen. Der Vorfall wurde erst am folgenden Tage von einem Bergknappen wahrgenommen, worauf die Ausgrabung erfolgte. Es gelang, einen der Verschnittenen, der bereits durch 19 Stunden unter einer Pritsche verschüttet gelegen, als man ihn ausgegraben, wieder ins Leben zurückzurufen. Die übrigen drei, wovon zwei am 1. März, einer am 2. Vormittag ausgegraben wurden, waren bereits Leichen.

Drei Bergarbeiter der genannten Gewerkschaft sind beim Wegmachen durch eine Schneelawine verschüttet worden. Erst am 3. März Nachmittag gelang es den zu ihrer Rettung ausgegangenen Leuten, zwei aus den ungeheueren Schneemassen herauszufinden, — jedoch beide todt. Der Dritte dürfte ohne Zweifel in Kürze aufgefunden werden, da an 200 Menschen mit Aufsuchen desselben beschäftigt sind.

Gleichfalls am 28. Februar d. J. Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr sind 6 Bergarbeiter durch eine Schneelawine bei dem gewerkschaftlichen Rauschbacher Bergbaue zu Raibl verschüttet worden.

Den von Seite des k. k. Bergamtes Raibl eingeleiteten energischen Rettungsmaßregeln, dann dem Fleiße und der Thätigkeit der arabischen Bergarbeiter ist es gelungen, gegen 6 Uhr Abends vier Bergarbeiter aus dem Schnee verstümmelt als Leichen auszugraben; zwei im Schachte beschäftigte Arbeiter wurden gerettet.

In Fünfkirchen flog am 1. d. M. Früh um 6 Uhr ein Theil der Dampfmaschine in die Luft, zum Glück in so früher Stunde, wo weder Fremde im Hofe noch Leute auf der Gasse sich befanden. Doch ist das Unglück immer noch sehr bedeutend, wie die „Presb. Stg.“ berichtet. Balken und Bausteine beschädigten mehrere Nachbarhäuser, drei Individuen blieben todt, einige sind schwer verwundet. Einen jungen Mann rettete ein Balken, der über ihn fiel, und ihm Schutz gewährte, um von den Trümmern nicht zermalmt zu werden. Die Explosion war so stark, daß viele Fenster in der Nachbarschaft sprangen; zum großen Glück war die Localität, wo sich der Kessel befand, an das Hauptgebäude angebaut, wodurch die Mühle mit ihrem ungeheueren Fruchtvorrath ziemlich verschont blieb. Der Eigentümer, Hr. Andreas v. Madarasz ist entschlossen, so bald wie möglich die Dampfmaschine wieder herzustellen.

Wieder zwei Eisenbahn-Unfälle in England. Auf der South-Eastern Bahn bei Merstham stießen am 4. d. M. Früh ein Güter- und ein Ballastzug gegen einander. 9 Arbeiter wurden schwer verwundet.

In der Nacht gerieth der Expreszug von Preston nach Manchester aus den Schienen. Drei Personen wurden getödtet, 8 schwer verwundet, unter den Letztern ein griechischer Kaufmann, Mr. Karrati, an dessen Auskommen man zweifelt.

Agram, 10. März. Der Carlstädter Gemeinderath hat beschlossen, die Ehrenbürger-Diplome von Carlstadt an die Herren Graf v. O'Donnell und Ertzeureich zu übersenden. Der Bürgermeister von Carlstadt wird persönlich die Diplome in Wien überreichen.

Deutschland.

Stuttgart, 7. März. Die Abgeordnetenversammlung hat auch heute über den Entwurf wegen Wiedereinführung der Todesstrafe beraten. Ein Vorschlag, die Todesstrafe nicht absolut, sondern nur alternativ neben lebenslänglicher Freiheitsstrafe anzudrohen, wurde mit 50 gegen 27 Stimmen abgelehnt. Dagegen ein Antrag, daß der Schwurgerichtshof selbst sogleich nach der Verurtheilung, ein Gutachten über das Vorliegen von Begnadigungsgründen an das Justizministerium abgeben müsse, angenommen. Auch Art. 6: „Die Hinrichtung hat am Orte des Verurtheilten zu geschehen, von welchem das Todesurtheil erlassen worden ist. Ihre Leitung liegt dem Bezirksrichter und dem Oberbeamten des betreffenden Bezirks gemeinschaftlich ob“, wurde genehmigt. Art. 7 handelt von der Verlesung des Todesurtheils. Art. 8 endlich bestimmt: „Die Hinrichtung wird durch Enthauptung innerhalb eines geschlossenen Hofraums vollzogen. Der Zutritt in diesen Raum ist dem Publikum nicht gestattet. In der Zeit von der Verlesung des Todesurtheils (Art. 7) bis zu dessen Vollstreckung, beide Acte einschließlich, findet das Läuten mit einer Glocke statt. Ueber den ganzen Act wird ein kurzes Protocoll verfaßt, welches von dem Bezirksrichter, dem Bezirkspolizeibeamten und dem Gerichtsactuar unterzeichnet und in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten öffentlichen Blatt abgedruckt wird.“ Mit 47 gegen 30 Stimmen wurde derselbe nach längerer Debatte angenommen.

Belgien.

Brüssel, 4. März. Der Minister des Auswärtigen hat heute der Deputirtenkammer einen Gesetzentwurf vorgelegt, wodurch für Se. k. Hoheit den Herzog von Brabant, der nächsten Monat großjährig wird, als Thronerben eine Dotation von jährlich 200.000 Frs. nebst weiteren 50.000 Frs. jährlich zur Unterhaltung seines hiesigen Palastes und des ihm zur Verfügung gestellten Schlosses von Teroueren beansprucht werden. Außerdem soll der Staat die nöthigen Ausbesserungs- und ersten Einrichtungskosten tragen. Der Gesetzentwurf, dessen Annahme nicht zu bezweifeln ist, wurde zur Prüfung an die Sectionen verwiesen.

In der vorgestrigen Sitzung der Repräsentantenkammer wurde die allgemeine Discussion über den Antrag, wegen Aufhebung der Ausfuhrzölle und der Ausfuhrverbote eröffnet. Mehrere der Freihandels-partei angehörnde Redner benutzten die Gelegenheit, um auch einer Herabsetzung der Einfuhrzölle von fremden Fabrikaten das Wort zu reden. Zu dem Gesetzentwurfe sind einige Amendements gestellt worden, welche die Ausfuhrzölle für Knochen und Lumpen beibehalten wissen wollen.

Frankreich.

Paris, 8. März. Das Gerücht, Se. Heiligkeit der Papst werde zur Krönung des Kaisers nach Paris kommen, gewinnt immer mehr an Halt.

Lamartin ist neuerlich bedeutend erkrankt. Ein Decret verleiht, daß die mit der militärischen Denkmünze decorirten Unteroffiziere und Soldaten folgende Ehren-Vorrechte erhalten sollen: die Schildwachen müssen vor ihnen still stehen, nicht decorirte Militärs von keinem höhern Range müssen sie grüßen, zu ihrer Bestattung wird ein Detachement commandirt, ihre Cassation kann vom Kriegsministerium allein ausgesprochen werden.

Der Revisionsrath von Toulouse hat den Recurs der neun in der Angelegenheit von Bedarriex zum Tode verurtheilten Individuen verworfen. Die Verurtheilten haben sogleich ihre Gnadengesuche eingereicht.

Zwei Individuen in Lyon, welche wegen Theilnahme an geheimen Gesellschaften zu je 2. und 6 monatlicher Haft verurtheilt waren, werden nach Ablauf ihrer Strafzeit nach den Bestimmungen des Decrets vom 8. December 1851, auf die Dauer von zehn Jahren nach Cayenne transportirt werden.

Spanien.

Madrid, 3. März. In der gestrigen Sitzung des Senats hat ein an sich unbedeutender Zwischen-

fall zu sehr heftigen Scenen Veranlassung gegeben. Der Präsident hatte die Eidesleistung vier neu ernannter Senatoren angekündigt, zu welcher sich diese bereits anschickten, als der Graf v. Lucena gegen diesen Act protestirte, desgleichen, wie er behauptete, noch nicht vorgekommen sei. Der Präsident entgegnete, das provisorische Bureau habe sich auf seinen Antrag zu Gunsten der allföhligen Zulassung ausgesprochen; nichtsdestoweniger entschied sich der Senat nach einer sehr stürmischen Debatte dahin, daß die Zulassung erst nach Ernennung der Secretäre stattfinden solle. Von den vier ernannten Secretären, welche das Scrutinium vornehmen, gehören drei, die H. Ruiz de la Bega, General Messina und Marquis de San Felices der gemäßigten, Hr. Cantero der progressistischen Opposition an.

Großbritannien und Irland.

London, 8. März. Im gestrigen Oberhaus erwähnt Lord Malesbury der Angabe französischer Blätter, daß Mazzini in Genua von der britischen Fregatte „Retribution“ an Bord genommen und nach Malta gebracht worden sei. Man möge seine Interpellation nicht mißverstehen; denn er selbst und sein edler Freund hinter ihm (Lord Derby) hätten im Parlamente sich für die Beibehaltung des englischen Aylrecht ausgesprochen, welches kein englischer Minister zu ändern den Willen oder die Macht haben könnte. Aber annehmend, daß das Verdeck eines englischen Kriegsschiffes britischer Boden sei, glaube er, daß die Aufnahme jenes politischen Agitators an Bord der „Retribution“ ein überberechneter Act der Menschlichkeit von Seiten des Capitäns war, falls Mazzini sich in jenem Augenblick nicht in persönlicher Gefahr befand. Er sei überzeugt, daß in Sardinien weder Mazzini noch ein anderer Flüchtling in Lebensgefahr schwören konnte. Wahrscheinlich hätte man ihn Landes verwiesen, und dann stand es ihm frei, eine der öffentlichen Gelegenheiten des sardinischen Hofes zu benützen. Ihre Lordschaften müßten die Angelegenheiten einsehen, die entstehen könnten, wenn Ihrer Majestät Kriegsschiffe zu Passagierboten gemacht würden, um geschlagene Agitatoren und Verschwörer gegen die Allirten Englands zu befördern. Er frage nun, ob die Angabe wahr sei? Lord Aberdeen kann die gewünschte Auskunft nicht ertheilen, da die Regierung keine Meldung irgend einer Art über den Gegenstand erhalten hat.

Amerikanische Post. (Telegraph. aus Liverpool.) Wichtig sind die Berichte über Mexiko, vom 13. Februar, die in New-Orleans eingelaufen sind. Die Tehuantepec-Concession soll unterzeichnet worden sein. General Uruga und Colonel Robles waren in der Stadt Mexiko angekommen und da Präsident Cevallos sich mit ihnen nicht einigen konnte, so dankte er ab. Sofort erklärten sich Uruga und die ganze Garnison der Hauptstadt für Santa Anna, dessen Rückberufung darauf angeordnet wurde. Bis zu seiner Ankunft wurde General Lombardine zum Interimspräsidenten erwählt.

Aus Washington, 23. Februar, schreibt man, daß Gouverneur March einen ihm angebotenen Platz im Cabinet des Präsidenten Pierce angenommen hat.

Osmanisches Reich.

* Von den Dardanellen, 27. Februar, wird der „Austria“ gemeldet: Gestern, kurz vor Sonnenuntergang ist der Dampfer der „Messageries nationales“ hier angekommen. Er war auf der Fahrt von Constantinopel nach Marseille begriffen, und hatte den französischen Gesandten an Bord. Wenige Minuten nach Sonnenuntergang wollte er die Fahrt wieder fortsetzen, aber die Dardanellenschlösser begrüßten ihn mit scharfen Ladungen, und er war genöthigt, auf der hiesigen Rhede vor Anker zu gehen, und dort den Tagesanbruch abzuwarten. Der französische Gesandte schien über die Rücksichtslosigkeit des Festungscommandanten sehr ungehalten zu sein.

Telegraphische Depeschen.

* **Friest, 13. März.** Gestern Abends war die Stadt und der Hafen zur Feier der Genesung und ersten Ausfahrt Sr. Majestät des Kaisers glänzend beleuchtet.

* **Berlin, 13. März.** An dem heutigen Dankgottesdienst in der Garnisonkirche nahm das Kaiser Franz Grenadier-Regiment vollständig Theil. Auch Se. Majestät der König hat dem Gottesdienste beigewohnt.

* **Turin, 10. März.** Der König hat das mit dem Hause Rothschild abgeschlossene 3perc. Anleihen im Betrage von 2 Millionen Rente sanctionirt.

* **Nizza, 8. März.** Am 25. wird ein Theil der britischen Mittelmeerflotte, der sich gegenwärtig zu Malta befindet, hier erwartet; die zweite Abtheilung derselben soll in Spezia eintreffen. Wieder sind 12 Emigrirte hier angekommen, im Ganzen befinden sich deren jetzt 40 hier.

